

Dritte Durchführungsbestimmung* 1 *
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(3. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe in der
volkseigenen Schwerindustrie, Baustoffindustrie
und Leichtindustrie —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe werden eingeführt:
 - a) in den Bereichen folgender Hauptverwaltungen der Schwerindustrie:
 - Braunkohle,
 - Steinkohle,
 - Kali- und Nichterzbergbau,
 - Eisenindustrie,
 - Nichteisenmetallindustrie,
 - Gas,
 - Hilfsbetriebe der Metallurgie,
 - Volkseigene Betriebe der Staatlichen Geologischen Kommission.
 - b) in dem Bereich der Hauptverwaltung Baustoffindustrie,
 - c) in den Bereichen folgender Hauptverwaltungen der Leichtindustrie:
 - Leder — Schuhe — Rauchwaren,
 - Holz- und Kulturwaren, und zwar nur in der in der VVB Musik-Kultur zusammengefaßten Kulturwarenindustrie,
 - d) in den Teilen der volkseigenen örtlichen Industrie, die den mit den Buchstaben a bis c bezeichneten Bereichen der Hauptverwaltungen und dem Bereich der VVB Musik-Kultur entsprechen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung
 (Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

2. Die Produktionsabgabe beträgt
 - 0 vom Hundert des Industrieabgabepreises für den Verkauf von Produkten in der Braunkohlenindustrie an die Betriebe der Braunkohlenindustrie, der Braunkohle verarbeitenden Industrie und der Steinkohlenindustrie zur Abgabe als Deputate an die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe. Die Deputate müssen für den eigenen Verbrauch der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe bestimmt sein und auf Grund des Tarifvertrages der Industriegewerkschaft Bergbau oder eines sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung abgegeben werden.

Zu den Ziffern 16 bis 18 der Verordnung
 (Ziffern 5 bis 17 der Ersten Durchführungsbestimmung)

3. Soweit preisrechtlich bestimmt worden ist, daß eine Nachrechnung über das von der Deutschen Notenbank oder vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke bezogene und zum Vergolden oder Versilbern von unechtem Schmuck verwendete Gold oder Silber zu erfolgen hat, hat der Zahlungspflichtige die sich innerhalb eines Kalendervierteljahres aus der Nachrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen als Produktionsabgabe zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Unterschiedsbeträge im Sinne der Ziff. 3 hat spätestens an dem Tag zu erfolgen, an dem die Produktionsabgabe für den Entstehungszeitraum fällig ist, in dem der Schluß des Kalendervierteljahres liegt.

III. Sonstige Vorschriften

5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
 Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(4. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen
Dienstleistungsbetriebe des Verkehrswesens —

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe wird in folgenden Dienstleistungsbetrieben eingeführt:
 - a) Verkehrsbetriebe, deren Hauptleistungen in der Personenbeförderung, in der Güterbeförderung, im Güterumschlag oder im Schleppen von Schiffen bestehen — mit Ausnahme der Betriebe der Deutschen Reichsbahn und der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten Betriebe —,
 - b) die volkseigenen Betriebe „Seehäfen“,
 - c) der volkseigene Betrieb „Deutsche Seebaggerei“, Rostock,
 - d) der volkseigene Betrieb „Deutsche Schiffsbergung und Taucherei“, Stralsund,
 - e) der volkseigene Betrieb „Deutsche Seereederei“, Rostock,

* 2. Durchfb. (GBl. I S. 44)

* 3. Durchfb. (GBl. I S. 46)